

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 7

Artikel: Der gegenwärtige Stand der Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich
Autor: Adler-Herzmark, Jenny
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Richtung der Kleinartie, sondern in der Ausbildung des Gedankens von der gesellschaftlichen Bedeutung der Arbeit und der planvollen Gestaltung der Gesamtwirtschaft, in die sich alle Betriebe eingliedern müssen, damit sie, was sie dem Ganzen gegeben haben, auch vom Ganzen wieder empfangen.“

Der gegenwärtige Stand der Arbeiterschutzgesetzgebung in Österreich.

Von Gewerbeiarzt Dr. Jenny Adler-Hermann-Wien.

Unsere Arbeiterschutzgesetzgebung, wie sie besonders in den letzten drei Jahren in rascher, ja stürmischer Folge entstanden ist, macht auf denjenigen Betrachter einen besonders starken Eindruck, der die Kriegsjahre in unserem Lande durchgemacht hat. Was die militärische Leitung der wichtigsten gewerblichen Betriebe an nötiger und unnötiger Rücksichtslosigkeit, an völliger Außerachtlassung der gesetzlichen und traditionellen Arbeiterrechte geleistet hat, kommt jetzt dem Bürger der Republik wie ein böser Traum vor: die enorme Heranziehung der Frauen zu schwerer und schwerster Fabriksarbeit; die fürchterliche Unsicherheit des einzelnen männlichen Arbeiters, die ständige Angst vor dem „Einrückendgemachtwerden“, wie der *Terminus technicus* lautete — einem Vorgang, der öfters strafweise angewendet wurde. Dazu kommen die unerhörten Uebergriffe der von oben angetriebenen oder an und für sich streberisch veranlagten Offiziere, die im Betriebe zwar häufig Mangel an Sachkenntnis, dafür aber Ueberfluss an Grausamkeit aufwiesen. Alles das muß sich der österreichische Arbeiter nur recht ins Gedächtnis zurückrufen, will er den richtigen Hintergrund finden für das, was er heute an Rechten genießt. Die Entschaltung war gegenüber dem Frieden schon deswegen eine so große, weil die Volksvertretung ja durch längere Zeit ausgeschaltet war.

Vor dem Kriege stand unsere Arbeiterschutzgesetzgebung auf einer Stufe mit den meisten europäischen Ländern. Der Krieg hatte den Rechtszustand zum großen Teil vernichtet. Trotzdem mußten im März 1917, nach fast dreijähriger Kriegsdauer, durch eine kaiserliche Verordnung die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben geordnet werden und zwar durch sogenannte Beschwerdekommissionen, bestehend aus drei von der Regierung, respektive Militärverwaltung ernannten Mitgliedern, einem Vertreter der Arbeitgeber und — einem der Arbeitnehmer. Der Zweck dieser

„Ordnung“ war also nicht Arbeiterschutz. Noch vor Schluß des Jahres 1917 wurden Stillprämien für Wöchnerinnen eingeführt (halbes Krankengeld bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft), sowie die Errichtung eines Ministeriums für soziale Fürsorge gesetzlich bestimmt. Das waren die letzten wichtigen Schutzgesetze während der Monarchie.

Schon am 4. November 1918 (am 12. November 1918 wurde Österreich eine Republik) erscheint eine Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates betreffs Errichtung von Industriellen Bezirkskommissionen, die paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen und sowohl die Arbeitsvermittlung zur Zeit der Abrüstung, als auch die Arbeitslosenfürsorge zur Aufgabe haben. Es besteht Anzeigepflicht für die Betriebsinhaber. Die beim nunmehrigen Staatsamte für soziale Verwaltung errichtete Industrielle Zentralkommission hat auf den Ausgleich des Arbeitsmarktes hinzuwirken und die Aufsicht über die Industriellen Bezirkskommissionen zu führen. Alle diese Kommissionen werden aus staatlichen Mitteln erhalten.

Zwei Tage später erscheint das Gesetz betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen, wonach jeder männliche oder weibliche Arbeitslose für jeden Tag seiner nachweisbaren Arbeitslosigkeit eine Unterstützung in der Höhe des täglichen Krankengeldes erhält. Das Gesetz umfaßt auch die militärentlassenen Arbeiter und gilt bis zum 15. Februar 1919. Für jedes unversorgte Familienmitglied entfällt noch ein Betrag von einer Krone täglich. Am 20. November 1918 wird dieses Gesetz auf Angestellte ausgedehnt. Es wird in seiner Gültigkeit mehrmals verlängert bis zum 15. April 1920. Seit dem Umsturz bis zum Frühjahr 1920 war aber die Zahl der Arbeitslosen bis auf ein Drittel zurückgegangen und nun erscheint am 24. März 1920 das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung. Die Arbeiter und Angestellten, die für eine Familie zu sorgen haben, bekommen im Falle der nachgewiesenen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit (nachgeprüft durch die Industrielle Bezirkskommission) 80 %, die anderen 60 % des gesetzlichen Krankengeldes wöchentlich im nachhinein ausgezahlt, wenn sie in den letzten zwölf Monaten in Österreich mindestens durch 20 Wochen in Arbeit standen. Die Unterstützung wird während eines Jahres durch höchstens 12 Wochen gezahlt. Die Kosten streckt für das erste Jahr der Staat vor; ein Drittel zahlt der Arbeitgeber, eines der Arbeitnehmer, das dritte Drittel der Staat. Die Beiträge werden durch die Krankenkasse zugleich mit den Krankenkassenbeiträgen eingehoben. (Ab 1. Juli 1921 werden

auch Ausländer unterstützen.) Uebrigens tragen zum Abbau der Arbeitslosigkeit die Verordnungen bei, welche die Arbeitgeber verhindern, Arbeiter zu entlassen, resp. sie zwingen, 20 % ihres Arbeiterstandes aus dem Bestande der Arbeitslosen noch anzustellen. Ahnliche Verordnungen beziehen sich auf die Angestellten. Im Mai 1919 und Januar 1920 wird durch Vollzugsanweisungen die Pensionssicherung sowie die Familiensicherung der Angestellten geregelt. Durch das Gesetz vom Mai 1919 über die Mindestruhezeit, Landeschluss und Sonntagsruhe im Handel und Gewerbe (ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden, für den Kleinhandel mit Lebensmitteln mindestens 11 Stunden, Sonntagsruhe in Banken und im Großhandel von Samstag um 2 Uhr nachmittags an) wird die Sonntagsruhe der Vorkriegszeit vermehrt, die für die gewerblichen Arbeiter bereits am 12. November 1918 im Ausmaße der Vorkriegszeit wiederhergestellt wurde. Der 19. Dezember 1918 ist der Tag des Achtstundengesetzes für Österreich. Der alte Traum ist erfüllt. Eine sozialhygienische und kulturelle Forderung erster Ordnung ist damit in die Tat umgesetzt. Dass Frauen und jugendliche Arbeiter mit gewissen Ausnahmen nur 44 Stunden in der Woche arbeiten dürfen, also Samstag um 12 Uhr mittags frei sind, ist eine hoch einzuschätzende Errungenschaft. Unnötig zu sagen, was dieses Gesetz speziell für die proletarische Frau und Mutter bedeutet, deren Arbeitstag ja nicht in der Fabrik zu Ende ist. Am 17. Dezember 1919 werden auch die Kleinbetriebe dem Achtstundentag unterworfen. An diesem Gesetz rütteln nicht nur die Arbeitgeber, sondern, durch die Not gezwungen, leider auch oft genug die Arbeitnehmer.

An dem gleichen historischen Tage des Achtstundengesetzes erscheint ein Gesetz, dessen Tragweite nur derjenige ermessen kann, der die Verhältnisse der österreichischen Heimarbeit aus eigener Anschauung kennen gelernt hat. In dieses traurigste Dunkelungeregelter, ungeschützter, ausgebeuteter menschlicher Arbeit dringen nun Aufklärung, Fürsorge, gewecktes Selbstbewusstsein und Mitbestimmung ihres eigenen wirtschaftlichen Seins. Das Gesetz zur Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit setzt mit Recht die Lohnregulierung als oberstes Ziel an die Spitze, und ein wohldurchdachter Aufbau von lokalen und zentralen Heimarbeitskommissionen, nach Arbeitszweigen geordnet, erfasst die so schwer zu fassende Heimarbeit. Meldepflicht der Arbeitgeber, Lieferungsbücher ermöglichen der Gewerbeinspektion die Kontrolle. Noch eine Tat krönt diesen Tag: das Gesetz über die Kinderarbeit. Diesem Gesetz unterliegt auch die nicht

entlohnte regelmäßige Verwendung von Kindern zu jeglicher Arbeit. Verwendung von Kindern unter 12 Jahren ist überhaupt verboten, nur in der Landwirtschaft und im Haushalt dürfen Kinder schon nach dem vollendeten zehnten Lebensjahr zu leichter Arbeit verwendet werden. Besonders geregelt sind die Nachtruhe und der Schulbesuch. Aufsicht durch besondere Inspektionsorgane, denen Lehrer, Ärzte und in der Fürsorge tätige Frauen angehören müssen, ist vorgesehen. Meldepflicht bei der Gemeinde von Seiten der Unternehmer, resp. Arbeitgeber überhaupt, ist festgelegt.

Im Februar 1919 wird durch ein Gesetz die Vereinheitlichung der Krankenkassen in die Wege geleitet, die Familienversicherung der Arbeiter und Angestellten angebahnt, wodurch den Angehörigen des Versicherten, die mit ihm im gemeinsamen Haushalte leben und nicht selbst versichert sind, Heilmittel und ärztliche Behandlung, eventuell auch in Heilanstalten gewährleistet sind, nicht aber das tägliche Krankengeld.

Noch im gleichen Monat erscheint das Statut für die „Deutschösterreichische Pensionsanstalt für Angestellte“, die ihren Sitz in Wien hat.

Im April 1919 wird durch das Bäckergesetz der Achtstundentag als Regel auch für solche Betriebe eingeführt, die der Gewerbeordnung nicht unterliegen. 10 Stunden darf nur an höchstens 20 Tagen im Jahre und zwar unter sofortiger Anzeige bei der Gewerbebehörde gearbeitet werden. Nachtruhe ist verboten. Ausnahmen von der Nachtruhe sind an höchstens 10 Tagen, Ausnahmen von der Sonntagsruhe an höchstens 5 Tagen im Jahr von der Gewerbebehörde zu gestatten. Die Überstunden sind um 50 % höher zu bezahlen. Lehrlinge dürfen nur mit ärztlichem Zeugnis aufgenommen werden. Bei keinem oder einem Gehilfen darf nur ein Lehrling gehalten werden. Lehrlinge unter 18 Jahren dürfen zum Feilbieten von Backwaren von Haus zu Haus nicht verwendet werden.

Im Mai 1919 erschien die Vollzugsanweisung betreffend den vierwöchentlichen Urlaub von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern und Angestellten in größeren Städten und Industrieorten. Das galt nur für Jugendliche und nur für 1919, war aber in zweifachem Sinne von großer Bedeutung. Erstens, weil die Vollzugsanweisung eine Bresche schlug in die feste Meinung, daß ein Arbeiter immer zur Stelle sein müsse, daß ein Ausspannen nur für die anderen da sei; zweitens waren, wie man sich leicht vorstellen kann, gerade die Jugendlichen von 1919, die als Kinder den Krieg durchgemacht hatten, besonders herab-

gekommen und erholungsbedürftig. Charakteristischerweise wird in der Vollzugsanweisung hervorgehoben, daß eine Verzichtserklärung auf den Urlaub unwirksam ist. Man hatte da mit der Unvernunft und Kurzsichtigkeit vieler Eltern zu rechnen. Die Geldbezüge müssen ausbezahlt werden, wenn ein ärztliches Zeugnis über Erholungsbedürftigkeit vom Krankenkassenarzt oder vom Schularzt der gewerblichen Fortbildungsschule beigebracht wird.

Mai 1919 erschien auch das Gesetz, nach welchem weibliche Hilfsarbeiter ohne Unterschied des Alters, männliche Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von 8 Uhr abends bis 5 Uhr früh nicht beschäftigt werden dürfen. Dies gilt auch für Staats-, Landes- und Gemeindebetriebe.

Am 15. Mai 1919 wurde das Betriebsrätegesetz kundgemacht. Es ist nicht möglich, dieses Gesetz zu überschätzen, selbst wenn man von alledem absieht, was die „Konstitution im Betriebe“ überhaupt bedeutet, die durch dieses Gesetz begründet wurde. Schon allein vom Standpunkte der Gewerbehygiene und der Sozialhygiene überhaupt sind die Perspektiven so groß und reich und bei genügender Vorbildung der Betriebsräte der Erfolg so sicher, daß jeder Gewerbeaufsichtsbeamte diese Institution als eine Hauptgarantie für die Wirksamkeit seiner Anordnungen ansieht. Der Betriebsrat ist ja, wenn er seine Aufgabe richtig auffaßt, sowohl Ermahner des Arbeitgebers als auch Berater und Ermahner der Arbeitnehmer.

Ende Juli erscheinen Novellierungen zum Kranken- und Unfallversicherungsgesetz mit Berücksichtigung des völlig geänderten Geldwertes.

Die ganz neue Vorstellung, daß ein Fabrikarbeiter „auf Urlaub“ sein könne, welche mit der oben erwähnten Vollzugsanweisung vom Mai Wurzel gefaßt hatte, wird im Arbeitserlaubsgesetz vom 30. Juli 1919 zur ständigen Einrichtung. Arbeiter, die seit mindestens einem Jahre ununterbrochen in einem gewerblichen Betriebe arbeiten, bekommen 1 Woche, nach 5 Jahren 2 Wochen Urlaub, mit dem Anspruch auf Geldbezüge, entsprechend dem Durchschnittsverdienst der letzten 12 Wochen. Ist Verpflegung vereinbart, so erhält der Beurlaubte für jeden Urlaubstag einen Betrag in der Höhe des Krankengeldes für den ganzen Urlaub vorausbezahlt. Staatliche, Gemeinde-, Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe unterstehen diesem Gesetz. Es bezieht sich auf Arbeiter und Jugendliche beiderlei Geschlechts.

Zur gleichen Zeit — es wird mit einer märchenhaften Schnelligkeit gearbeitet — kommt die Modernisierung des Berggesetzes: weibliche Arbeiter dürfen nur über Tag arbeiten, sichtbar Schwangere nur bei leichten Arbeiten, Wöchnerinnen erst 6 Wochen nach ihrer Niederkunft. Jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechtes, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen nur soweit verwendet werden, als ihre körperliche Entwicklung nicht geschädigt wird. Die Nachtarbeit (8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) ist verboten für Frauen jeglichen Alters und für männliche Jugendliche unter 18 Jahren. Der Achtstundentag darf nur bei dringender Gefahr überschritten werden bis zu höchstens 180 Überstunden im Jahre, die Tagesarbeit darf 10 Stunden nicht überschreiten). Bei besonderen Arbeiten sind bis zu höchstens 168 Stunden in 3 Wochen zu erlauben.

Am 7. Dezember 1919 erscheint ein Gesetz zum Ausbau der Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Am 26. Februar 1920 wird durch das Arbeiterkammergesetz eine Institution ins Leben gerufen, welche sich schon heute, nach kaum 2 Jahren, als eine äußerst wirksame Vertretung der Arbeiter und Angestellten bewährt hat und deren Bedeutung immer mehr zunimmt. Jedes Land hat eine solche Kammer mit je einer Sektion für Arbeiter und Angestellte. Die Rechte dieser Kammern sind denen der Handels-, Aerzte- kammer usw. analog. Sie erstatten den Behörden Vorschläge in bezug auf Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung, sorgen für Lehrlingsschutz, für Ausbildung der Betriebsräte usw. Das aktive Wahlrecht in eine Arbeiterkammer haben alle Arbeiter bzw. Angestellte ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht vom Wahlrecht für die Nationalversammlung ausgeschlossen sind. Passives Wahlrecht haben österreichische Staatsangehörige, die mindestens 24 Jahre alt und vom Wahlrecht in die Nationalversammlung nicht ausgeschlossen sind, ihren Arbeitsort im Sprengel der Kammer haben und mindestens 3 Jahre in Österreich als Arbeiter oder Angestellte tätig waren.

Die bis dahin völlig rechtlosen „Dienstboten“ werden durch das Haushilfengesetz vom 26. Februar 1920 bis zu einem gewissen Grade an die gewerblichen Arbeiter angeglichen. Separierter Schlafraum, ununterbrochene Nacht- ruhe von 9 Stunden, für Jugendliche unter 16 Jahren von 11 Stunden, eine Ruhezeit während des Tages von 2 Stunden, für die Jugendlichen von 3 Stunden, freien Ausgang während eines Nachmittags in der Woche

und jeden zweiten Sonntag. Urlaub von 8 Tagen im Jahre nach 1 Jahre Dienstzeit, von 14 Tagen nach 2 Jahren, von 3 Wochen nach 5 Jahren. Fortlaufenden Gehalt und außerdem: nach 1 Jahre den halben Monatsgehalt, nach 2 Jahren den ganzen, nach 5 Jahren den eineinhalbfachen als Rostvergütung im voraus gezahlt. Unentgeltliche ärztliche Hilfe und Heilmittel hat der Dienstgeber beizustellen.

Die Vollzugsanweisung vom 6. März 1920 bestimmt, daß jugendliche Hilfsarbeiter ohne Unterschied des Geschlechts im Gast- und Schankgewerbe bis 10 Uhr abends verwendet werden dürfen, wenn ihre Nachruhe mindestens 9 Stunden beträgt und ihnen im Laufe des Tages eine mindestens zweistündige Ruhepause gewährt wird.

In den folgenden Monaten erscheinen hintereinander die Durchführungsverordnungen zu den Gesetzen betreffend Arbeitslosenversicherung, Arbeiterkammer, Betriebsräte, Pensionsversicherung. Am 29. Juli kommt die Vollzugsanweisung für das Achtstundengesetz, wobei die Ausnahmen festgelegt werden, welche in der seit Oktober 1920 bestehenden neuen Bundesverfassung unserer Republik mit einer Verordnung vom 9. November 1920 fortgesetzt werden. Die Ausnahmen für die Papier-, Sauerstoff- und Industriegasfabrikation, für die Ziegel- und Keramische Industrie, Zucker-, Spiritus-, Presshefe- und Malzfabrikation, Bierbrauereien, Eisenhütten, sind zum Teil nur für die Kampagne gültig, zum Teil dürfen die Arbeitsstunden in zwei Wochen 96 Stunden, in drei Wochen 144 Stunden nicht überschreiten. Die mehr als achtstündige Arbeitszeit eines Tages muß als Überstundenarbeit gezahlt werden. Begünstigungen kommen auch noch den Getreidemühlen, Dorfwerken, dem Baugewerbe, Fleischhauergewerbe unter bestimmten Bedingungen zu. Beim Gast- und Schankgewerbe kann die Arbeitszeit (Betriebsanwesenheit) derart geregelt werden, daß sie innerhalb 24 Stunden 10 Stunden und in der Arbeitswoche 60 Stunden nicht übersteigt. Die Leistung von 10 Überstunden in der Woche ist ohne behördliche Bewilligung zulässig. Im Kleinhandel mit Lebensmitteln an Orten mit weniger als 6000 Einwohnern, dann in Ausflugs-, Kur- und Wallfahrtsorten kann die Arbeitszeit so geregelt werden, daß sie in der Woche 60 Stunden nicht übersteigt. Was über 54 Stunden ist, wird als Überstundenarbeit gezahlt. In größeren Orten beträgt die Arbeitszeit beim Kleinhandel mit Lebensmitteln 54 Stunden, kann aber durch Kollektivvertrag bis auf höchstens 60 Stunden verlängert werden. Die 6 Stunden sind Überstunden. Im Großhandel, in Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften kann durch Einzelvertrag eine längere als achtstündige Arbeitszeit ver-

einbart werden, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 46 Stunden nicht übersteigt. Beim Speditionsgewerbe ist die Leistung von 8 Überstunden (über 48) in der Woche ohne behördliche Be- willigung zulässig. In Dörfern und Märkten mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung kann in den Betrieben des Huf- und Wagenschmied-, des Wagner- und Sattlergewerbes, in welchen nicht mehr als drei Hilfsarbeiter beschäftigt sind, die Arbeitszeit derart geregelt werden, daß sie 48 Stunden und während der Anbau- und Erntezeit 60 Stunden in der Arbeits- woche nicht übersteigt. Was über 54 Stunden hinausgeht, muß als Überstundenarbeit bezahlt werden. Bei Friseuren und öffentlichen Belustigungen und Schaustellungen sind ebenfalls Ausnahmen vorgesehen.

Am 9. November 1920 sind noch Ausnahmen für Kalk- werke, Steinbrüche und Zementfabriken, für gewerbliche Gärtnereien, Kreditinstitute und Bankgeschäfte zugelassen.

Im Herbst 1920 hat die Sozialdemokratie ihre Vertreter aus der Regierung zurückgezogen. Unter dem parlamentarischen Drucke der Partei und unter der steten Einflußnahme der Gewerkschaften sind trotzdem noch einige wichtige Gesetze zustandegekommen. Im Laufe des Jahres 1921 erscheinen mehrere Verordnungen zwecks Verlängerung der Gültigkeit der Gesetze über die Aufrechterhaltung der Dienstverhältnisse der Angestellten und die Erhaltung des Arbeiterstandes in Betrieben bis einschließlich 31. Januar 1922. Dazu gehört auch eine Verordnung vom 4. Januar 1921 über die Beschränkung der Ründigung bestimmter Dienstverhältnisse.

Bis Ende Oktober 1921 erscheinen die VI., VII. und VIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz der Arbeiter, wobei nicht nur ein neues Lohnklassensystem festgesetzt wird, sondern auch die Heimarbeiter, Hauslehrer, Bedienerinnen, Hausnäherinnen, aber auch die Zwischenmeister und Mittelspersonen der Heimarbeit in die Versicherung mit einzogen werden. Im März erscheint die VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz. Im März kommt die II., im Oktober die III. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, im April und November die Durchführungsverordnungen zur II. Pensionsversicherungsnovelle.

Im Juli 1921 erfolgt das Bundesgesetz über die Gleichstellung der Kammern für Arbeiter und Angestellte mit den Handels- und Gewerbe kammern. Eine Verordnung, welche die Arbeitgeber verpflichtet, eine Krone pro Arbeiter und Woche

zum Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds beizutragen, ist im Mai 1921 erschienen und wird die mächtig sich entwickelnde Siedlungsbewegung der Arbeiter unterstützen.

Einige für den Arbeiterschutz höchst wichtige Neuerungen bringt das *G e w e i n s p e k t o r e n g e s e h* vom 14. Juli: Erweiterung der Exekutivgewalt gegenüber dem Unternehmen, die Berechtigung, Materialproben zwecks Untersuchung zu entnehmen, Beziehung von Fachleuten (Ärzten, Chemikern) usw.

Eine Zusammenfassung und Erweiterung der Rechte der Angestellten bringt das *A n g e s t e l l t e n g e s e h*, welches am 11. Mai erschienen ist.

Überblicken wir alles, was an gesetzgeberischer Arbeit seit dem Bestande unserer Republik zugunsten der Arbeiter und Angestellten geleistet wurde, so müssen wir einen völligen Umschwung in den Rechtsverhältnissen wahrnehmen. Was in den Jahren 1918, 1919, 1920 an Arbeiterschutz geleistet wurde und im Jahre 1921 ergänzt werden konnte, ist ein Fortschritt, wie er nur durch die wahrhaft großartige, durch Rühnheit und Klugheit in gleichem Maße gelenkte Macht der Arbeiterklasse erreicht werden konnte, einer Macht, die unsere Republik schon durch viele Fährnisse hindurchgebracht hat und uns hoffentlich auch einer besseren Zukunft entgegenbringen wird.

Das mitteleuropäische Staatsystem.

Von Dr. Otto Leichter, Wien.

Ist die politische Parole des aufsteigenden Bürgertums in seiner Jugend- und Revolutionsperiode die politische Demokratie, ist seine wirtschaftliche Parole die Wirtschaftsfreiheit, die Unbeengtheit des privaten Profitwillens durch den Staat, so ist seine staatspolitische Forderung der Nationalstaat. Der Einzug der kapitalistischen Wirtschaft mit ihrer Betonung der nationalen Produktion, mit ihrem Streben, vor allem die Unternehmer der eigenen Nation zu stärken, ist in Europa begleitet von der *G r ü n d u n g v o n g e s c h l o s s e n e n N a t i o n a l s t a a t e n*. Die Vereinigung der italienischen Städte und Provinzen zum italienischen Königreich, die Vereinigung der widerstrebenden deutschen Duodezfürstentümer zum mächtigen deutschen Reich sind die beiden wichtigsten Marksteine auf dieser Entwicklung. Der Nationalismus, der ja nur eine Ideologie des Kapitalismus, die Verschönerung des maßlosen Profitstrebens der Unternehmer und ihres Mehrwertegoismus für die ihnen am nächsten stehenden Unternehmer ist, zeigt überall dort,